VERORDNUNG (EG) Nr. 2024/96 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1996

zur Eröffnung eines im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkaufs von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor in Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94 [3], sind Durchführungsbestimmungen zu dem Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Weinalkohol aus der Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, der sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindet, sollte wegen der hohen Lagerkosten durch einfache Ausschreibung verkauft werden.

Da in Schweden die Kapazitäten nicht ausreichen, die zur Herstellung von Alkohol für die Verwendung im Kraftstoffsektor benötigt werden, sollte Weinalkohol im Rahmen eines zweiten punktuellen Verkaufs zur endgültigen Verwendung als Kraftstoff für öffentliche Transportmittel in dem genannten Mitgliedstaat abgesetzt werden.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Absatzmöglichkeit die traditionellen Alkoholmärkte stört. In diesem Fall tritt der Weinalkohol auch nicht an die Stelle von Syntheseakohol, sondern von Alkohol aus nachwachsenden Rohstoffen.

Die Einhaltung der Bestimmung und Endverwendung des Alkohols wird durch die zuständigen Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehen, durch eine internationale Überwachungsgesellschaft, die die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung überprüft, durch eine Denaturierung des Alkohols nach Anweisungen der schwedischen Behörden sowie durch eine finanzielle Sicherheit gewährleistet, die in dem Maße freigegeben wird, wie die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung bei jeder übernommenen Alkoholpartie erbracht werden.

Im Rahmen von Ausschreibungen, die Weinalkohol betreffen, müssen die in ECU/hl ausgedrückten Angebotspreise den Änderungen Rechnung tragen, die an der agromonetären Regelung vorgenommen werden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [5], eingeführt wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission [6] betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, mit denen die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zum Verkauf von insgesamt 100 000 hl Weinalkohol aus der Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verodnung (EWG) Nr. 822/87 und Beständen der italienischen Interventionsstelle wird die einfache Ausschreibung Nr. 200/96/EG eröffnet.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß ausschließlich als Motorkraftstoff im öffentlichen Verkehrswesen in Schweden verwendet werden.

(3) Der Alkohol muß in Schweden nach den von den schwedischen Behörden erlassenen Vorschriften denaturiert werden.

Artikel 2

Die Lagerorte und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 bis 18 sowie 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

[1] ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.
[2] ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.
[4] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

(2) Abweichend von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 ist die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Entnahme an gerechnet, abzuschließen.

Artikel 4

(1) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 36,23 ECU/hl Alkohol von 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die zum Verkauf angeboten wird.

(2) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung wird auf Antrag von der betroffenen Interventionsstelle für die entnommene Menge freigegeben, wenn die Nachweise in bezug auf die Ausfuhr, die Bestimmung und die Verwendung der entnommenen Alkoholmenge zu den vorgesehenen Zwecken gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 [1] erbracht werden.

Artikel 5

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis;

ii) Der Zuschlagsempfänger kann

— vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren

— oder die Übernahme dieser Partei ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderen, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 200/96 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Bonollo SpA Torrita di Siena (SI)		1 200	35	Rohalkohol
	Bonollo SpA Anagni-Paduni (FR)		6 500	35	Rohalkohol
	Caviro Scrl Faenza (RA)		5 000	35	Rohalkohol
	Caviro Scrl Forti (FO)		1 600	35	Rohalkohol
	D'Auria SpA Ordona-Caldàri (CH)		2 000	35	Rohalkohol
	Del Salento SpA Castel S. Giorgio (SA)		1 000	35	Rohalkohol
	Del Sud SpA Rutigliano		900	35	Rohalkohol
	Deta Srl Barberino Val D'Elsa (FI)		500	35	Rohalkohol
	Di Lorenzo G. Srl Pontevalleceppi (PG)		3 600	35	Rohalkohol
	Di Trani SpA-S. Giovanni Russo (SA)		900	35	Rohalkohol
	Di Trani SpA Foggia (FG)		600	35	Rohalkohol
	DI.CO.VI.SA Scrl Grogastu (CA)		1 000	35	Rohalkohol
	D.C.A. SpA Fiducuano Ascoli-Piceno		550	35	Rohalkohol
	Enodistil SpA Alcamo-Scampati (PA)		2 700	35	Rohalkohol
	F.lli Balice Snc Valenzano (BA)		1 000	35	Rohalkohol
	F.lli Cipriani SpA Chizzola Di Ala (TN)		1 200	35	Rohalkohol
	Ge.Dis SpA Marsala-C. da Bartolotta		1 500	35	Rohalkohol
	Giacomo De Luca Sas-Novoli (LE)		1 500	35	Rohalkohol
	Inga Scrl-Serravalle Serivia (AL)		1 000	35	Rohalkohol
	Kronion Scrl-Fiduc. di Sciacca (PA)		1 500	35	Rohalkohol
	Mazzari SpA-S. Agata sul Santreno (RA)		2 000	35	Rohalkohol
	Neri Srl-Faenza (RA)		3 000	35	Rohalkohol
	SVA SpA-Ortona (CH)-S. Leonardo		1 000	35	Rohalkohol
	Tampieri SpA-Faenza (RA)		1 000	35	Rohalkohol
	Villapana SpA-Faenza (RA)		3 000	35	Rohalkohol
	Vinum SpA-Petrosino (TP)		600	35	Rohalkohol
	Vinum SpA-Marsala (TP)		600	35	Rohalkohol
	Bonollo SpA-Agnani-Paduni (FR)		1 200	36	Rohalkohol
	Del Sud SpA-Rutigliano (BA)		1 650	36	Rohalkohol
	Mazzari SpA-St. Agata sul Santreno (RA)		2 650	36	Rohalkohol

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
	Bonollo SpA-Anagni-Paduni (FR)		4 700	39	Rohalkohol
	Bonollo Umberto SpA-Mestrino (PD)		1 550	39	Rohalkohol
	Caviro Scrl-Ordona (FG)		4 000	39	Rohalkohol
	Di Trani SpA-Palo del Colle (BA)		600	39	Rohalkohol
	Di Trani SpA-Foggia (FG)		600	39	Rohalkohol
	Dister. Coop. Scrl-Imola (BO)		1 400	39	Rohalkohol
	Enodistil SpA-Alcamo Scampati (PA)		2 400	39	Rohalkohol
	F. lli Cipriani SpA-Chizzola di Ala (TN)		1 000	39	Rohalkohol
	GE.Dis SpA Marsala-C. da Bartolotta		1 500	39	Rohalkohol
	I.C.V. SpA-Mag. Fid.N.96		1 500	39	Rohalkohol
	Kronion Scrl-Fiduc. di Sciacca (PA)		800	39	Rohalkohol
	Mazzari SpA-S. Agata sul Santreno (RA)		3 000	39	Rohalkohol
	Neri Srl-Faenza (RA)		2 000	39	Rohalkohol
	Saig SpA-Giulianova		2 500	39	Rohalkohol
	Bertolino SpA-Partinico (PA)		20 000	35	neutraler Alkohol
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, ausschließlich als Motorkraftstoff im öffentlichen Verkehrswesen in Schweden verwendet zu werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 200/96 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 12. 11. 1996 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 200/96 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: 47 49 91, Telex: 62 03 31, 62 02 52, 61 30 03, Telefax: 445 39 40, 495 39 40).

   Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI/E/2 (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

— Fernschreiber: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telefax: (32-2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2024/96

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge (in hl)	Lagerort	Begründung der Ablehnung/ Annahme